





00030 Original Cornfit® Faltbecher ca.0,7Ltr.

Produktdatenblatt

Allgemeine Angaben	
Artikelbezeichnung	Cornfit® Becher ca. 0,7Ltr.
Modellbezeichnung	424/52 900666
Artikel/ Bestellnummer	00030
EAN Einzelartikel	4260579580013
EAN Gebindeeinheit (VPE) Karton 600 Stück	4260579580075
Gewicht je Becher/ Füllmenge	15Gram / 0,7Ltr
Bestellbare Einheit	150 Stück
Verpackungseinheit (VPE)	600 Stück
Ursprungsland	Deutschland
Warentarifnummer	48236990
Abmessung Einzelartikel (ausgepackt, entfaltet)	H= ca.17,5cm B= ca.8,5cm T= ca.8,5cm
Abmessung Einzelartikel (in Bestelleinheit a 50 Stück)	H= ca.7cm B= ca.18cm T= ca.18cm
Abmessung Gebindeeinheit (VPE)	H= ca.19cm B= ca.39cm T= ca.58cm

Hersteller & Inverkehrbringer	
Name	Merk Automaten Group GmbH
Anschrift	Leopoldstraße 244 • D-80807 München
Telefon	+49 89 322 98 70
Webseite	www.cornfit.de

Versand- und Rücksendeadresse	
Name	Merk Automaten Group GmbH Lager1 Riemerling
Anschrift	Dahlienstraße 21 • 85521 Riemerling
Telefon	+49 89 322 98 70
Webseite	www.cornfit.de

Lagerung
<p>Unsere Produkte müssen trocken gelagert werden! Optimalerweise in der Originalverpackung. Lagern Sie unsere Produkte niemals zusammen mit chemischen Produkten oder Reinigungsmitteln. Lagern Sie unsere Produkte niemals zusammen mit brennbaren Stoffen.</p>

Sicherheitshinweise
<p>Unsere Cornfit Faltbecher sind speziell für unseren Cornfit Popcornmais produziert worden. Für die Befüllung mit anderen Produkten übernehmen wir keine Haftung.</p>

Besondere Angaben - produktspezifisch
<p>Wir setzen nur Rohstoffe ein, welche nach vorliegenden, wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie nach Erklärungen unserer Zulieferanten als gesundheitlich unbedenklich zu betrachten sind. Sie entsprechen den europäischen Richtlinien und/oder FDA-Bestimmungen.</p> <p>We are exclusively using raw materials having been classified as unobjectionable based on current scientific knowledge as well as according to statements of our suppliers. These materials correspond to European Guidelines as well as/or to regulations of the FDA.</p>

Informationen, Zusatzangaben, DIN- und Zertifikatangaben

Konformitätserklärung liegt vor. Zertifiziert nach ISO 9001 SKZ und DIN EN 15593:2008 SQS
Artikelbezeichnung: Corn Fit Becher Innenmaß: 227 x 352 x 0 mm
Qualitätsbezeichnung: 230GC2 Druckverfahren: Offset
Gewicht pro Stück: 14 g Anzahl Druckfarben: 4
Verschlussart: 3-Punkt geklebt Bündelung: ca. im Karton verpackt

Zertifikate:

Vertrieb Cornfit Shop:



Dieses Datenblatt ist erstellt worden nach den aktuellen Vorgaben der:

Verordnung (EG) Nr.1935/2001 sowie der Verordnung (EG) Nr.2023/2006 in ihrer zum Zeitpunkt der Ausstellung gültigen Fassung entspricht.

Die Gesamtmigration sowie die spezifischen Migrationen liegen bei bestimmungsgemäßer Anwendung unter den gesetzlichen Grenzwerten.

Wir bestätigen dass unsere Verpackungen aus Voll- und Wellpappe nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt werden und bei bestimmungsgemäßen Gebrauch in Kontakt mit Lebensmitteln, den Anforderungen des Lebensmittelgesetzbuches (LFGB) in der aktuellen Fassung entspricht.

Die zur Herstellung der Wellpappe eingesetzten Papiere und Kartonsorten wurden nach der Empfehlung XXXVI des BfR (Bundesinstitut für Risikobewertung, vormals BgVV bzw. BGA) produziert.

Dadurch werden insbesondere die Anforderungen der §§ 30 und 31 des LFGB („Verbote zum Schutz der Gesundheit“ und „Übergang von Stoffen auf Lebensmittel“) eingehalten.

Wir bestätigen, dass unsere eingesetzten Farben und Lacke unter Einhaltung der „EuPIA-Leitlinie

Druckfarben zur Verwendung auf der vom Lebensmittel abgewandten Oberfläche von Lebensmittelverpackungen und Gegenständen“ und der „EuPIA GMP“, und der Rohstoff- Ausschlussliste für Druckfarben und zugehörige Produkte der CEPE rezeptiert und hergestellt sind. Es werden nur Migrationsarme Druckfarbensysteme "Low Migration inks" (gemäß Vorgabe EuPIA) verwendet. Für die Bedruckung von Kartonmaterialien werden mineralölfreie Druckfarben verwendet.

Die zur Herstellung der Wellpappe eingesetzten Papiere und Kartonsorten wurden nach der Empfehlung XXXVI des BfR (Bundesinstitut für Risikobewertung, vormals BgVV bzw. BGA) produziert.

Dadurch werden insbesondere die Anforderungen der §§ 30 und 31 des LFGB („Verbote zum Schutz der Gesundheit“ und „Übergang von Stoffen auf Lebensmittel“) eingehalten

Wir bestätigen, dass unsere eingesetzten Farben und Lacke unter Einhaltung der „EuPIA-Leitlinie

Druckfarben zur Verwendung auf der vom Lebensmittel abgewandten Oberfläche von Lebensmittelverpackungen und Gegenständen“ und der „EuPIA GMP“, und der Rohstoff- Ausschlussliste für Druckfarben und zugehörige Produkte der CEPE rezeptiert und hergestellt sind. Es werden nur Migrationsarme Druckfarbensysteme "Low Migration inks" (gemäß Vorgabe EuPIA) verwendet. Für die Bedruckung von Kartonmaterialien werden mineralölfreie Druckfarben verwendet.

Konformitätserklärung

Artikel 16 (1) der EU-Verordnung 1935/2004/EG fordert eine Konformitätserklärung für Verpackungsmaterialien aus dem sogenannten geregelten Bereich vor. Dies sind Materialien, für die Einzelmaßnahmen existieren (wie z.B. Kunststoff). Für Papier, Karton und Pappe, darunter auch Wellpappe, sind jedoch bisher keine Einzelmaßnahmen verabschiedet worden. Aus diesem Grund entfällt für Papier, Karton und Pappe die Verpflichtung zur Abgabe einer Konformitätserklärung. Dies bestätigten auch die Vollzugsbehörden der Bundesländer bei der Beratung im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV).

Die Rückverfolgbarkeit nach Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Produkts ist durch unsere Kommissionsnummer und dem Produktionsdatum gewährleistet.

Migrationsbescheide

Migrationsuntersuchungen können im Zusammenhang mit der EU-Rahmenverordnung 1395/2004/ EU verlangt werden, jedoch nur für Materialien, für die entsprechende Einzelmaßnahmen verabschiedet worden sind, z.B. für Kunststoff. Da solche Einzelmaßnahmen für Papier, Karton und Pappe fehlen, fehlt somit eine Grundlage für Migrationsuntersuchungen bei dieser Materialgruppe. Aus diesem Grund wird in Deutschland die lebensmittelrechtliche Unbedenklichkeit von Verpackungen aus Wellpappe und Karton auf Basis der Empfehlung XXXVI der BfR bewertet.

Die in Deutschland hergestellten Verpackungen, darunter Verpackungen aus Wellpappe und Karton werden nach den Vorgaben der europäischen Verpackungsrichtlinie 94/62/EG einschließlich der Ergänzungen 2004/12/EG, 2005/20/EG und in deren Umsetzung in der Verpackungsverordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (VerpackV) vom 21. August 1998 produziert. Laut Verpackungsverordnung vom 21. August 1998, Artikel 13, dürfen Verpackungen oder Verpackungsbestandteile nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Konzentration von Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom VI kumulativ 100 ppm (nach dem 30. Juni 2001) nicht überschreitet.

Die jährliche Untersuchung, die vom wfp in Darmstadt in Auftrag gegeben wird, belegt, dass der Schwermetallgehalt repräsentativer Wellpappemuster deutlich unter diesem Grenzwert bleibt.

Insbesondere der Anteil an Cadmium, Quecksilber und Chrom VI liegt zumeist unter der Nachweisgrenze (dokumentiert durch wfp-Prüfbericht 2017).

